



**Satzung des
SV Schwarz-Gelb Radegast e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften des Vereins

- I. Der Verein trägt den Namen SV Schwarz-Gelb Radegast e.V. und hat seinen Sitz in der Stadt Südliches Anhalt OT Radegast. Er ist in das zuständige Vereinsregister unter der Vereinsnummer VR 33028 eingetragen.
- II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- III. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. und strebt die Mitgliedschaft in den Sportverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen an.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b) Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Trainern.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet Sport und sportlicher Traditionspflege.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürger und integriert sie, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ethischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung in dem Sport, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten.
Der Verein wirkt gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, Gewalt und Gewaltverherrlichung.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene Sektion gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
Gegen eine Ablehnung der Aufnahme zur Mitgliedschaft durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich betätigen zu wollen.
- III. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, auf Lebenszeit, auf Vorschlag durch den Vorstand gewählt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- IV. Bei Neuaufnahmen wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und einmal mit einer Fristsetzung von vier Wochen vergebens gemahnt wurde. Dem Betroffenen ist vor Stellung des Ausschlussantrages Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Forderungen des Vereins gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied erlöschen nicht mit dessen Ausschluss.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die entsprechenden Ordnungen des Vereins anzuerkennen und einzuhalten. Alle Mitglieder des Vereins sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag wird bis zum 30.08. eines jeden Jahres fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- II. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes Mitglied ab 16 Jahre eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- III. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Beratung und Beschlussfassung zu Grundsatzfragen der Vereinsarbeit
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - e) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung

IV. Einberufung der Mitgliederversammlung

Jedes Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich und zusätzlich durch Aushang im Vereinsschaukasten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt (Dringlichkeitsantrag). Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben bekannt gegeben werden. Hierzu sind Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.

Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Vorstand eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Fristen verkürzen sich um die Hälfte.

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Dieser muss nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.

Soll der Versammlungsleiter in ein Amt gewählt werden, muss für die Dauer der Diskussion und der Wahl zu diesem Amt die Versammlungsleitung an einen anderen Wahlleiter übergeben werden, der von der Versammlung zu wählen ist.

- II. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- III. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- IV. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Eine Änderung des Satzungszweckes des Vereins bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der bei der Mitgliederversammlung abwesenden Vereinsmitglieder innerhalb eines Monats vom Vorstand eingeholt werden muss.
- V. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn bei mehreren Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat hat.
- VI. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollant zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren

§ 12 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

- I. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Für Neuaufnahmen wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Behebung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, die maximal das 5 fache des Jahresbeitrages betragen können.
- II. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr sowie von Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Zahlung der fälligen Beiträge, Gebühren, Umlagen erfolgt durch Überweisung oder Barzahlung.
- III. Ehrenmitglieder besitzen alle Mitgliedsrechte, sind jedoch von der Aufnahmegebühr und Beitragspflicht befreit.

- IV. Der Vorstand kann auf Antrag von Mitgliedern nach pflichtgemäßer Prüfung in Einzelfällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise für jeweils ein Jahr erlassen oder stunden. Nach einem Jahr kann das betreffende Mitglied einen erneuten Antrag stellen.

§ 13 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) und bis zu 10 Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassenwart

- II. Vertretungsberechtigung

Der Verein wird durch den Vorstand entsprechend des § 26 BGB vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- III. Weibliche Vorstandmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Sprachform.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsansatzes für das jeweilige Rechnungsjahr,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Überwachung der Arbeit der Sektionen und Einsetzung zeitweiliger Ausschüsse.
- f) Entscheidung über die Neueinrichtung von Abteilungen

§ 15 Wahl und Amtszeit des Vorstandes

- I. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Amtsübernahme durch einen neuen Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- II. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Tritt für ein Amt nur ein Kandidat an, kann auf Antrag in offener Abstimmung gewählt werden.
Die Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
- III. Kann bei der Wahl ein Amt nicht besetzt werden, bleibt dieses Amt verwaist. Der Vorstand kann dieses verwaiste Amt im Laufe der Legislatur durch Kooptierung eines Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl kommissarisch besetzen. Dies gilt auch für ein durch Rücktritt verwaistes Amt. Wird dieses Amt nicht besetzt bzw. neu besetzt, kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Amtes betraut werden.

Der kommissarische Nachfolger, im Sinne des § 26 BGB, ist beim Amtsgericht unverzüglich anzumelden.

§ 16 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- I. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet wird.

Eine Ladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- II. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- III. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- IV. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 17 Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für die Legislatur zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins wie Rechnungen, Bankauszüge u. a. zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 18 Auflösung des Vereins

- I. Der Verein SV „Schwarz-Gelb“ Radegast e.V. kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- II. Bei Auflösung des Vereins, außer bei einer Fusion mit einem anderen steuerbegünstigten Verein, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Radegast, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- III. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Vorstandes.

§ 19 Datenschutz /Persönlichkeitsrechte

- I. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV/IVY oder Nachfolgerbenennungen) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Geburtsdaten, Telefon und E-Mail Anschriften, Bankverbindung, Lizenzen.
- II. Als Mitglied des Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den LSB Sachsen-Anhalt e.V., Maxim-Gorki-Str. 12, 06105 Halle/Saale, Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Telefon- und Fax Nummern, E-Mailanschriften
- III. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen der Verein oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierfür sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- IV. Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere, Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ausschreibungen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und Mitglieder aus den Verein. Die Veröffentlichung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- oder Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen erforderlich- Alter oder Geburtsjahrgang.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt die Fotos von seiner Homepage.
- V. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und besondere Geburtstage seiner Mitglieder aus den Mitgliedsvereinen. Berichte über Ehrungen nebst

Foto darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer auf seiner Homepage veröffentlichen – und auch anderen Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung/Übermittlung in seiner Gesamtheit oder zu einzelnen Elementen widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann.

- VI. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- VII. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes(insbesondere §§ 34, 35 das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 21 In Kraft Treten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 01.03.2014 beschlossen und tritt mit dem Tag ihrer Registrierung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.